

worten zu können, haben sich die Theologen miteinander beraten und legen hier nun ihr Ergebnis vor. Auf den Punkt gebracht: Das Interim ist ein verkleidetes „Iterum“, man will auf diesem Wege die päpstlichen Missbräuche wieder einführen.

Nach Auffassung der Gutachter ist das Interim kein taugliches Mittel, um die Einheit und Einigkeit im Glauben wiederherzustellen. Grundsätzlich könne man drei Arten von Texten im Interim unterscheiden: 1. Manches sei aus Büchern von Protestanten entnommen und an sich gut, aber hinterlistigerweise ins Interim eingeflickt, um es vertrauenswürdig erscheinen zu lassen. 2. Vieles sei offensichtlich falsch und irrig, zwar mit dem Schein des Guten versehen, aber vergeblich. 3. Vielfach sei auch Gutes mit Schlechtem in kaum entwirrbarer Weise vermengt. Deshalb habe man zu den einzelnen im Interim behandelten Punkten auch jeweils die eigene Lehre positiv formuliert und hinzugefügt, teilweise unter Verwendung von Formulierungen aus dem Interim selbst, nicht zuletzt um gegenüber dem Kaiser guten Willen zu zeigen. Dabei wende man sich mit Anführung der Schrift, der alten Theologen und evangelischer Schriften ausführlich gegen das Interim, um zu zeigen, dass die Ablehnung mit gutem Gewissen vor Gott, seinen Engeln und der Kirche geschieht, und um dies im Hinblick auf die Nachfahren und auf jedermann zu bekunden. Die Gutachter erklären ihre Bereitschaft, notfalls Verfolgung, Leiden und Tod auf sich zu nehmen in der Gewissheit, die ewige Seligkeit zu erlangen. Allerdings hoffen sie, der Kaiser werde das Interim als unrecht und schädlich erkennen und auf die Durchsetzung verzichten. Man müsse aber Gott mehr gehorchen als den Menschen und bezeuge deshalb öffentlich, das Interim ablehnen zu müssen, weil man andernfalls Christus und sein Evangelium verleugnen müsste. Im Hinblick auf die kurze Frist bis zum Konzil sei es ohnehin sinnlos, noch das Interim einführen und durchsetzen zu wollen, wodurch unnötig Unruhe und Unfriede gestiftet werde. Das Vorwort schließt mit Warnungen vor der Annahme des Interims. Im Hauptteil gehen die Gutachter den Text des Interims abschnittsweise durch und kommentieren ihn in der angekündigten Weise; dabei ist zum Zweck der besseren Handhabbarkeit ein Register der behandelten Gegenstände beigegeben.⁷

⁷ Druck A bietet das Register auf den Seiten g 3r–g 3v, auf den Seiten h 1r–h 3v werden Druckfehler berichtigt. Druck B stellt das Register zwischen Vorrede und Hauptteil auf die Seiten A 5r–A 5v, das Druckfehlerverzeichnis schließt an auf den Seiten A 6r–A 6v. Die Magdeburger Drucke C, D, E, G, H, I enthalten kein Druckfehlerverzeichnis, aber eine Inhaltsübersicht auf den Seiten CVIIv–CVIIIr, entsprechend Druck F auf Blatt [105]r/v.